Standesamt Reinickendorf - Urkundenstelle	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen	4
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	

Standesamt Reinickendorf - Urkundenstelle

Bezirksamt Reinickendorf

Anschrift

Eichborndamm 215 13437 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/

Fax: (030) 90294 - 2145

Internet:

http://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buer

gerdienste/standesamt/artikel.63052.php E-Mail: standesamt@reinickendorf.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang Altbau

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

09:00-13:00 Uhr Montag: Dienstag: 09:00-13:00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr Freitag: geschlossen

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.1km S+U Wittenau

S1, S85

1.3km S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik

S25

1.3km <u>S Eichborndamm</u>

S25

U U-Bahn

0.1km <u>U Rathaus Reinickendorf</u>

04.05.2024 2/5 U8

1km S+U Wittenau

U8

1.3km <u>S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik</u>

U8

🚥 Bus

0.1km <u>U Rathaus Reinickendorf</u>

221, 322, N8, X33, 220

0.2km Pannwitzstraße

221

0.3km Wittenau Kirche

124, N24, 221, 322, N8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung Girocard (mit PIN)

04.05.2024 3/5

Namensrechtliche Erklärungen -Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen

Seit Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Davor konnten gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft begründen. Seit Einführung des Rechts auf Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist es nicht mehr möglich, eine neue Lebenspartnerschaft zu begründen.

Bereits begründete Lebenspartnerschaften behalten natürlich ihre Rechtswirksamkeit und es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Erklärung über einen Lebenspartnerschaftsnamen abzugeben, sofern ein solcher bislang noch nicht bestimmt wurde.

Nach deutschem Recht können die Lebenspartner/innen den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen eines der Partner/innen zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Diese Erklärung ist, so lange die Lebenspartnerschaft besteht, unwiderruflich!

Die Erklärung ist von beiden Partner/innen abzugeben, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt.

Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist es ebenfalls möglich nachträglich einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen, sofern dies im Rahmen der Verpartnerung noch nicht erfolgt ist.

Voraussetzungen

Bestehende Lebenspartnerschaft

Wurde bisher kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt, kann dies jederzeit nachträglich erfolgen, sofern die Lebenspartnerschaft besteht. Nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht mehr möglich.

Gqf. Dolmetscher

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen

- Erklärung über den Lebenspartnerschaftsnamen vor Ort möglich
- Personalausweise oder Reisepässe Beider Partner/innen
- Lebenspartnerschaftsurkunde

Bei einer Lebenspartnerschaft, die im Ausland begründet wurde, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Geburtsurkunden

Sofern die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet wurde.

04.05,2024 4/5

Gebühren

- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Erklärung eines Lebenspartnerschaftsnamens
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz (PStG) § 42
 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 42.html)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3 (https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/ 3.html)
- Personenstandsverordnung (PStV) § 46
 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/ 46.html)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin § 8

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE ! 8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Lebenspartnerschaftsregister führt

Wirksam wird die Namensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Lebenspartnerschaft begründet wurde und das das Lebenspartnerschaftsregister führt.

Standesamt des Wohnsitzes

- Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes.
- Bei Lebenspartnerschaften, die im Ausland begründet wurden, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

04.05.2024 5/5